

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Kämmerei

Datum Drucksache-Nr.:01-105-2026
05.10.2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Finanzausschuss und Kultur-/Sozialausschuss	05.11.2026					
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. : dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

einggebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau D. Wörtzel

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu entscheiden.

Die Entlastung des Bürgermeisters soll für das Haushaltsjahr 2024 erfolgen. Der Jahresabschluss 2024 ist durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüft worden.

Die pflichtige Prüfung hat ergeben, dass der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt den Rechtsvorschriften entsprechen und die Haushaltsführung ordnungsgemäß erfolgt. Ferner wurde bestätigt, dass die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität zu Beanstandungen keinen Anlass gibt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Daher wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel empfohlen, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister feststellen zu lassen und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen zur Beschlussfassung vorzulegen.